

Hausordnung

für das Wohngebäude August-Bebel-Straße 152, 21029 Hamburg

Diese Hausordnung dient dem geordneten und rücksichtsvollen Zusammenleben aller Bewohner. Sie ist Bestandteil des Mietvertrages. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass auch Haushaltsangehörige, Besucher und von ihm beauftragte Personen die Hausordnung beachten.

§ 1 Gegenseitige Rücksichtnahme

Alle Bewohner haben die Wohnungen, Gemeinschaftsflächen und Einrichtungen so zu benutzen, dass andere Bewohner nicht vermeidbar beeinträchtigt oder gefährdet werden. Vermeidbarer Lärm, Verschmutzungen und Behinderungen sind zu unterlassen.

§ 2 Ruhezeiten

1. Die Nachtruhe gilt täglich von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr. Während dieser Zeit sind Geräusche auf Zimmerlautstärke zu beschränken. Insbesondere Musik, Fernsehgeräte, Gespräche, Feiern und sonstige Tätigkeiten dürfen außerhalb der eigenen Wohnung nicht oder nur unwesentlich wahrnehmbar sein.
2. Bohr-, Hammer-, Säge- und sonstige deutlich hörbare Heimwerker- oder Renovierungsarbeiten dürfen nur montags bis samstags zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind solche Arbeiten nicht gestattet. Uhr
3. Während der Mittagsruhe von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sind insbesondere Bohr-, Hammer- und vergleichbar lärmintensive Arbeiten zu unterlassen. Die gewöhnliche Nutzung der Wohnung wird dadurch nicht eingeschränkt.
4. Auch außerhalb der Ruhezeiten ist vermeidbarer und übermäßiger Lärm zu unterlassen. Geräusche, die mit einer normalen Wohnnutzung verbunden sind, sowie üblicher Kinderlärm bleiben unberührt.
5. Haushaltsgeräte dürfen nur so betrieben werden, dass andere Bewohner nicht unzumutbar gestört werden. Während der Nachtruhe ist der Betrieb besonders geräuschintensiver Geräte zu vermeiden.

§ 3 Gemeinschaftsflächen und Rettungswege

1. Hauseingänge, Treppen, Flure, Kellerzugänge, die Kellerrampe sowie sonstige Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
2. Gegenstände dürfen außerhalb der Wohnung nur auf ausdrücklich dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Fahrräder sind in den dafür bestimmten Bereichen im Keller abzustellen.
3. Kinderwagen und Mobilitätshilfen dürfen nur abgestellt werden, wenn hierfür ein geeigneter Platz vorgesehen ist und Fluchtwege nicht eingeengt werden.
4. Das Rauchen ist in Treppenhäusern, Fluren, Kellerräumen und sonstigen geschlossenen Gemeinschaftsbereichen nicht gestattet.
5. Haus- und Brandschutztüren dürfen nicht festgestellt, blockiert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

§ 4 Sauberkeit und Abfall

1. Gemeinschaftsflächen und gemeinschaftliche Einrichtungen sind sauber zu hinterlassen. Vom jeweiligen Nutzer verursachte Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.
2. Abfälle sind getrennt und ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Abfälle dürfen nicht neben den Behältern abgestellt werden.
3. Sperrmüll, Möbel, Elektrogeräte, Baustoffe und schadstoffhaltige Abfälle dürfen weder in Gemeinschaftsflächen noch bei den Abfallbehältern abgestellt werden.
4. In Toiletten und Abflüsse dürfen keine Gegenstände oder Stoffe eingebracht werden, die Verstopfungen oder Schäden verursachen können.

§ 5 Schutz des Gebäudes

1. Die gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen sind pfleglich und ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen.
2. Schäden, Störungen, Wasseraustritte sowie Gefahren für Personen oder das Gebäude sind dem Vermieter beziehungsweise der Hausverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
3. Hauseingangstüren sind geschlossen zu halten. Unbekannten Personen darf nicht ohne Prüfung Zugang zum Gebäude gewährt werden.

§ 6 Nutzung der Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge

1. Auf dem Grundstück stehen keine allgemeinen Pkw-Stellplätze zur Verfügung. Der der Lademöglichkeit zugeordnete Stellplatz ist ausschließlich für das Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge bestimmt und darf nicht als gewöhnlicher oder dauerhafter Stellplatz genutzt werden.
2. Der Ladeplatz darf nur belegt werden, solange das Fahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladeeinrichtung verbunden und der Ladevorgang noch nicht abgeschlossen ist. Ein bloßes Abstellen des Fahrzeugs ohne Ladevorgang ist nicht gestattet.
3. Außerhalb der Nachtruhe ist das Fahrzeug spätestens 60 Minuten nach Beendigung des Ladevorgangs vom Ladeplatz zu entfernen.
4. Endet der Ladevorgang während der Nachtruhe zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr, muss das Fahrzeug nicht während der Nacht umgesetzt werden. Es ist jedoch spätestens bis 7:00 Uhr vom Ladeplatz zu entfernen.
5. Maßgeblich für die Beendigung des Ladevorgangs ist die Anzeige des Fahrzeugs oder der Ladeeinrichtung. Vorübergehende Unterbrechungen durch ein Last- oder Energiemanagement gelten nicht als Beendigung des Ladevorgangs.
6. Ladekabel sind so zu verlegen, dass keine Stolper- oder sonstigen Gefahren entstehen. Nach der Nutzung sind Kabel und Stecker ordnungsgemäß zu verstauen.
7. Verlängerungsleitungen, nicht zugelassene Adapter sowie Veränderungen oder Eingriffe an der Ladeeinrichtung sind nicht gestattet. Störungen oder Beschädigungen sind unverzüglich zu melden.
8. Die Nutzung der Ladeeinrichtung erfolgt im Übrigen nach den vom Vermieter bekannt gegebenen technischen und abrechnungsbezogenen Nutzungsbedingungen.

§ 7 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung kann der Vermieter den Mieter zur Einhaltung auffordern und bei wiederholten oder erheblichen Verstößen die ihm gesetzlich und vertraglich zustehenden Maßnahmen ergreifen.

Gesetzliche Rechte und Pflichten sowie die Bestimmungen des Mietvertrages bleiben unberührt.